

Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung, GesV)

Änderung vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21-23, 40, 62, 78 und 91 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)²,

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung vom 3. Februar 2009 zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung, GesV)³ wird wie folgt geändert:

I. BERUFE IM GESUNDHEITSWESEN

A. Bewilligungspflichtige Berufe

§ 1 Abs. 1 Liste der bewilligungspflichtigen Berufe

¹Eine Berufsausübungsbewilligung benötigen folgende Gesundheitsfachpersonen, die ihre Tätigkeit privatwirtschaftlich und in eigener fachlicher Verantwortung ausüben:

1. in einem universitären Medizinalberuf gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG)⁴;
2. als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut gemäss Psychologieberufegesetz (PsyG)⁵;
3. in einem Gesundheitsberuf gemäss Gesundheitsberufegesetz (GesBG)⁶;
4. als weitere Leistungserbringer gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)⁷;
5. in weiteren Berufen mit besonderem Gefährdungspotential gemäss Art. 21 GesG².

- a) Akupunkteurinnen und Akupunkteure;
- b) Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker;
- c) Drogistinnen und Drogisten;
- d) Homöopathinnen und Homöopathen;
- e) Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit höherer Fachprüfung (HFP);
- f) Podologinnen und Podologen;
- g) Therapeutinnen und Therapeuten der traditionellen chinesischen Medizin (TCM);
- h) medizinische Masseurinnen und medizinische Masseur.

² Die Berufsausübungsbewilligung kann nur einer natürlichen Person erteilt werden.

B. Bewilligungsverfahren

§ 3 Abs. 1 Ziff. 5a und 6 Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Beschrieb des Tätigkeitsbereichs;
2. tabellarischer Lebenslauf;
3. Kopie des Diploms beziehungsweise des Fähigkeitszeugnisses;
4. Kopie der Diplome über die absolvierten Weiterbildungen;
5. Nachweis über die Absolvierung der verlangten praktischen Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss;
- 5a. Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse für die dem Medizinalberufe⁴, dem Psychologieberufe⁵ und dem Gesundheitsberufegesetz⁶ unterstehenden Gesundheitsfachpersonen;
6. Angaben und Zeugnisse betreffend die bisherige Tätigkeit einschliesslich der Unbedenklichkeitserklärung vorgängiger Bewilligungsbehörden;
7. aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister;
8. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die das spezifische Berufsrisiko hinreichend abdeckt.

² Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Diploms oder Fähigkeitsausweises haben auf Verlangen der Bewilligungsinstanz zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

1. amtlich beglaubigte Ausbildungs- und Prüfungsprogramme, die über Ausbildungsgang und Prüfungsstoff Aufschluss geben;
2. Ausweise über die einzelnen Ausbildungsperioden und über eine allfällige Weiterbildung;
3. andere, für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung erforderlichen Unterlagen;
4. eine beglaubigte Übersetzung dieser Dokumente, sofern sie nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind.

³ Das Amt kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen, insbesondere ein Arztzeugnis, das sich über den Gesundheitszustand im Hinblick auf die Berufsausübung ausspricht.

⁴ Über die Anerkennung von Diplomen, Ausbildungsabschlüssen, Fähigkeitsausweisen und praktischen Tätigkeiten entscheidet die Bewilligungsinstanz.

⁵ Ist die Gesundheitsfachperson bereits Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, wird die Bewilligung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)⁴ anerkannt.

D. Bewilligungsvoraussetzungen

1. Universitäre Medizinalberufe, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie bundesrechtlich geregelte Gesundheitsberufe

§ 7 Voraussetzungen

¹ Eine Bewilligung erhält, wer die im Medizinalberufe⁴, im Psychologieberufe⁵ oder im Gesundheitsberufegesetz⁶ genannten Voraussetzungen erfüllt.

² Das Amt nimmt gestützt auf diese bundesrechtlichen Vorschriften die dem Kanton vorbehaltenen Eintragungen, Änderungen und Löschungen im jeweiligen Berufsregister vor.

3. Weitere Leistungserbringer mit besonderem Gefährdungspotenzial

§ 9 Abs. 3 Akupunkteurinnen und Akupunkteure

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung als Akupunkteurin beziehungsweise Akupunkteur erhält, wer über eine vom Amt anerkannte Ausbildung verfügt.

² Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung mit mindestens 1500 Stunden direkten Unterrichts (Präsenzzeit), die hinreichende Kenntnisse unter anderem in den folgenden Gebieten vermittelt:

1. Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene und Psychosomatik, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens (mindestens 500 Stunden);
2. Anamnese, Befunderhebung, Meridiansysteme, Elementenlehre, Lokalisation und saubere Nadeltechnik nach den Regeln der Akupunktur (mindestens 1000 Stunden).

³ Aufgehoben

⁴ Das Amt berücksichtigt bei der Anerkennung der Ausbildung die Anforderungen der Berufsverbände.

⁵ Das Amt kann andere gleichwertige Ausbildungsgänge anerkennen.

§ 10 *Aufgehoben*

§ 11 Abs. 2 Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung als Dentalhygienikerin beziehungsweise Dentalhygieniker erhält, wer die eidgenössische höhere Fachprüfung bestanden hat.

² *Aufgehoben*

³ Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome und Ausweise entscheidet das Schweizerische Rote Kreuz.

§ 12 Abs. 2 Drogistinnen und Drogisten

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung erhält, wer das eidgenössische Diplom als Drogistin oder Drogist mit Diplom der Höheren Fachschule erworben hat.

² Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome und Ausweise entscheidet das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

§ 13 Abs. 3 Homöopathinnen und Homöopathen

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung als Homöopathin beziehungsweise Homöopath erhält, wer über eine vom Amt anerkannte Ausbildung verfügt.

² Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung mit mindestens 1200 Stunden direkten Unterrichts in Theorie und Praxis (Präsenzzeit), die hinreichende Kenntnisse unter anderem in den folgenden Gebieten vermittelt:

1. Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens (mindestens 500 Stunden);
2. Anamnese, Symptomatologie, Hierarchisierung und Repertorisation nach den Regeln der Homöopathie.

³ *Aufgehoben*

⁴ Bei Personen mit einem Abschluss in Pharmazie, in einem Beruf der Gesundheitspflege oder mit einem ausländischen Diplom kann das Amt andere Ausbildungen ganz oder teilweise anerkennen, wenn diese gleichwertig sind.

§ 14 Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker HFP

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung als Naturheilpraktikerin beziehungsweise Naturheilpraktiker HFP erhält, wer das eidgenössische Diplom als Naturheilpraktikerin beziehungsweise Naturheilpraktiker HFP erworben hat.

² Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome und Ausweise entscheidet das Schweizerische Rote Kreuz.

§ 15 *Aufgehoben*

§ 17-18 *Aufgehoben*

§ 19 Abs. 3 **Therapeutinnen und Therapeuten der TCM**

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung als Therapeutin beziehungsweise Therapeut der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) erhält, wer über eine vom Amt anerkannte Ausbildung verfügt.

² Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung mit mindestens 1500 Stunden direkten Unterrichts (Präsenzzeit), die hinreichende Kenntnisse unter anderem in den folgenden Gebieten vermittelt:

1. Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik, Heilkräuterkunde, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens (mindestens 600 Stunden);
2. Anamnese, Feststellung von Krankheiten und Verletzungen sowie anderen gesundheitlichen Störungen, Meridiansysteme, Elementenlehre und Therapieformen nach den Regeln der TCM.

³ *Aufgehoben*

§ 19a **Medizinische Masseurinnen und Masseur EFZ**

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung als medizinische Masseurin beziehungsweise medizinischer Masseur EFZ erhält, wer das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als medizinische Masseurin beziehungsweise medizinischer Masseur EFZ erworben hat.

² Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome und Ausweise entscheidet das Schweizerische Rote Kreuz.

III. HEILMITTEL

§ 45a **Versandhandel**

Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker erteilt gemäss Art. 27 HMG und Art. 54 f. VAM die Bewilligung für den Versandhandel mit Arzneimitteln.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx. xxx 20XX

¹Für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker, die beim Inkrafttreten der Änderung vom xx. xxx 20XX bereits über eine Berufsausübungsbewilligung nach dem bisherigen Recht als Naturheilpraktikerinnen oder Naturheilpraktiker verfügen, bleibt diese in Kraft.

²Für Augenoptikerinnen und Augenoptiker, die beim Inkrafttreten der Änderung vom xx. xxx 20XX bereits über eine Berufsausübungsbewilligung nach dem bisherigen Recht als Augenoptikerinnen und Augenoptiker verfügen, bleibt diese in Kraft.

II.

Diese Änderung tritt am 1. xxx 20XX in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...

¹ A 2019, ...

² NG 711.1

³ NG 711.11

⁴ SR 811.11

⁵ SR 935.81

⁶ SR 811.21

⁷ SR 832.10

⁸ SR 812.21

⁹ SR 812.212.21